

Bestandsdarstellung	Art und Maß der baulichen Nutzung	Begrenzungslinien	Verkehrsfächen, Grünflächen und übrige Flächen	Sonstige Festsetzungen	Kennzeichnungen - Hinweise	Nachrichtliche Übernahmen
<ul style="list-style-type: none">Öffentliche GebäudeBonitätenWohngebäudeWirtschafts- und IndustriegebäudeGebäude mit Angabe der GeschichtshöheArkaden und DurchfahrtenMauer <p>Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katasterverschriften</p>	<ul style="list-style-type: none">WS KleinsiedlungsgebieteWR Reine WohngebieteWA Allgemeine WohngebieteMD DörfergebieteMI MischgebieteMK KerngebieteGE GewerbegebieteGI IndustriegebieteSW WohnenhausgebieteSO Sondergebiete <p>Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Beschoßflächenzahl Baumaßzahl</p>	<ul style="list-style-type: none">BaulinieBaugrenzeStraßenbegrenzungslinieBegrenzung sonstiger VerkehrsflächenBegrenzung unterschiedlicher NutzungGrenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes <p>Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstrich der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden.</p>	<ul style="list-style-type: none">StraßenverkehrsflächenÖffentliche VerkehrsflächenGrünflächenFlächen für die LandwirtschaftFlächen für die ForstwirtschaftFläche für den GemeinbedarfVersorgungsflächen - TrafostationFlächen für AufschüttungenOffene BauweiseGeschlossene Bauweisenur Einzel- und Doppelhäuser zulässignur Hausgruppen zulässigGa GaragenGGa GemeinschaftsgaragenSI StellplätzeGSt GemeinschaftsstellplätzeSti Flächen für StellplätzeGa Flächen für GaragenEG Erdgeschoss	<ul style="list-style-type: none">Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter GeländeoberflächeFlächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen AbfallstoffenMit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende FlächenEinzelanpflanzungen von BäumenAnpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für BepflanzungenFlächen für Gemeinschaftsanlagen - Garagen -Neue Höhenlage u. N. N. z. B. (32, 20)	<ul style="list-style-type: none">Beabsichtigte - nicht bindende - Aufteilung der StraßenverkehrsflächenGebäude, die bei der Durchführung der Sanierung ganz beseitigt werdenUmgrenzung der Flächen unter denen der Bergbau umgeht (siehe Hinweis)Bruchzone des BergbauesUmgrenzung der Gebiete die dem Denkmalschutz unterliegen	<p>Der Geltungsbereich dieses Planes liegt in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet (§ 10 Abs. 1 SbbauVO)</p> <ul style="list-style-type: none">Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen (im Schutz des Bau- und Umweltschutzgebietes)A-Abwasser- W-Wasser- und G-Gasleitungen

I. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat am 26.06.1979 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes i.F.d. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I. S. 2256) die Aufstellung dieses Bebauungsplans - Entwurf beschlossen.

Duisburg, den 27. JUNI 1978

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Günther Heigendörfer

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.06.1977 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes i.F.d. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I. S. 2256) ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 27. JUNI 1978

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Günther Heigendörfer

Der Rat der Stadt hat am 20.05.1979 nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes i.F.d. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I. S. 2256) beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den 27. JUNI 1978

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Günther Heigendörfer

Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 2a (1) des Bundesbaugesetzes i.F.d. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I. S. 2256) wurde nicht gefasst.

Duisburg, den 27. JUNI 1978

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Günther Heigendörfer

Der Rat der Stadt hat am 20.05.1979 nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes i.F.d. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I. S. 2256) diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 27. JUNI 1978

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Günther Heigendörfer

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die zugehörigen Bebauungspläne (siehe Vermerk 1) haben nach § 2a (8) § 2 (6) des Bundesbaugesetzes i.F.d. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I. S. 2256) 1) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14.07.1979 bis 12.08.1979 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 27. JUNI 1978

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Günther Heigendörfer

Der Rat der Stadt hat am 18.08.1978 nach § 10 des Bundesbaugesetzes i.F.d. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I. S. 2256) diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in blauer Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen dieses Bebauungsplans entgegengefallen (siehe Vermerk) als Sitzung beschlossen.

Duisburg, den 27. JUNI 1978

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Günther Heigendörfer

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I. S. 2256) ist dieser Plan mit Vertikung vom 28.05.1980, Az.: 35-2-12.02 (Duisb. 612-7) genehmigt worden.

Düsseldorf, den 29.05.1980

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Kirchhoff

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 29.05.1980, Az.: 35-2-12.02 (Duisb. 612-7), ist am 11.07.1980 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes i.F.d. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I. S. 2256) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Sitzung mit Begründung von Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Zimmer „115“ des Rathauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 4 c und 15 a Bundesbaugesetz wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 02. Juli 1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Günther Heigendörfer

Zu diesem Bebauungsplanentwurf haben / hat der Verbandsausschuss des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verband der Städte, die ihren gegenseitigen Abberaumung am 18.02.1980, Az.: 7-2539-71 zugestimmt abgegeben.

Duisburg, den 02. Juli 1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Günther Heigendörfer

Textliche Festsetzungen

- I. Bereich der als Denkmalschutz festgestellten und im Plan gekennzeichneten Zonenbauausweisung.
- Der unter Denkmalschutz zu stellende Bereich ist im Plan durch Umgrünung gekennzeichnet.
- Festsetzungen von besonderen Anforderungen an baulichen Anlagen zum Schutz der als Denkmalschutz festgestellten Zonenbauausweisung gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) und gemäß § 103 (1) 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:
- Bei Modernisierungs-, Instandsetzungsarbeiten und sonstigen baulichen Maßnahmen sind zum Erhalt des denkmalwerten Bestandes nachstehend aufgeführte Forderungen zu beachten:
- Die Dächer (Form, Neigung, Eindeckung und Giebel) sind in der derzeitigen Form beizubehalten wie auch die ursprünglich vorhandenen Schutzkörper über den Eingangsflächen.
 - Die Fassadenstruktur (Putz, Klinker, Holzkonstruktion) ist in der ursprünglichen Gestaltung zu erhalten.
 - Die Sockel sind in Klinkern, die dem ursprünglichen Material nach Form und Farbe entsprechen, auszubilden.
 - Die Fenster sollen einseitig vorhandener Oberlichter in Größe und Sprossenstellung in der ursprünglichen Form beizubehalten werden.
 - Die Haustüren sind aus Holz als Rahmentüren mit Füllung und Oberlicht auszubilden.
 - Die Farbgebung von Putz und Holzwerk ist in der Färbung einseitig auszuführen.
 - Ausnahmen von den vorstehenden Festsetzungen sind nur in Abstimmung mit dem Landeskonservator zulässig. Neu zu errichtende Gebäude haben sich in Form und Gestaltlichkeit in die Umgebung einzufügen.
- II. Übriger Planungsbereich
- Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) und gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:
- Alle Einfriedigungen an Nachbargrenzen in WR- und WA-Gebieten sind nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig. Soweit entlang der öffentlichen Straßen nicht überhöhte Grundstücksflächen festgesetzt sind, dürfen Einfriedigungen in der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden.
 - Die Abgrenzung der Grundstücke, die zur Fiskusstraße orientiert sind, sind in unverputzten Mauerwerk oder Maschenputz 1,50 m hoch auszuführen. Im zu vermeiden, daß die Wand zu lang erscheint, sind an den Partizellbegrenzungslinien Giebel- oder zwickelförmige Stützen anzubringen.
 - Für die Bebauung entlang der Fiskusstraße sind die Dächer als Sattelwände mit 20°-Neigung ohne Zwerchmauern auszubilden. Die übrige Bebauung ist mit Flachdächern zu versehen. Hier von ist die Bebauung der Flächen für den Gemeinbedarf und die Fläche zwischen Obermarkloher Straße und Holtener Straße ausgenommen. Hier sind Dachformen und -neigungen der vorhandenen Bebauung anzupassen.
- III. Gesamtbereich des Bebauungsplans:
- Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbauten und nicht überbauten Grundstücksflächen
- Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) der Bauordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) nicht zulässig. Im Bereich der als Denkmalschutz festgestellten Zonenbauausweisungen sind Garagen nur an den im Plan ausgewiesenen Stellen zulässig.
 - Im WR-Gebiet sind gemäß § 1 (6) 1 BauVO alle Ausnahmen nach § 3 (3) BauVO nicht zulässig.

Festsetzungen über Verankerung zur Minderung von Lärmimmissionen im Bau gemäß § 9 (1) 2 Bundesbaugesetz

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist für die Bebauung entlang der Obermarkloher- und Bursassstraße einschließlich der Einbau von Schallschutzfenstern erforderlich, die mindestens der schallschutztechnischen Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI 2195) entsprechen.

Übersichtsplan

Neumühl

Ersetzt durch den Bebauungsplan Nr. 1220 in Kraft seit dem 31.07.2017

Die Änderung dieses Planes gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes wurde am 02.06.1977 vom Rat der Stadt beschlossen.

Die vorgenommene Planänderung wurde in der ersten Sitzung des Rates der Stadt in der Sitzung des Rates der Stadt am 20.05.1979 durch Beschluss des Rates der Stadt beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist veröffentlicht worden.

Duisburg, den 27. JUNI 1978

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Günther Heigendörfer

Die Änderung dieses Planes gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes wurde am 02.06.1977 vom Rat der Stadt beschlossen.

Die vorgenommene Planänderung wurde in der ersten Sitzung des Rates der Stadt in der Sitzung des Rates der Stadt am 20.05.1979 durch Beschluss des Rates der Stadt beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist veröffentlicht worden.

Duisburg, den 27. JUNI 1978

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Günther Heigendörfer

Dieser Plan enthält die vereinfachte Änderung in brauner Farbe. Sie bezieht sich auf die Verlegung der Baugrenze am Gebäude Obermarkloher Straße 150-151 und zugleich mit der Entlastung aus dem Sanierungsgebiet.

Duisburg, den 2.2.1987

Vermessungs- und Katasteramt
Stadtplanungsamt

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in roter Farbe geändert worden.

Duisburg, den 13.12.1979

Vermessungs- und Katasteramt
Stadtplanungsamt

Der Geltungsbereich dieses Planes liegt in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.

Duisburg, den 26.3.1979

Vermessungs- und Katasteramt
Stadtplanungsamt

STADT DUISBURG BEBAUUNGSPLAN NR. 612 I - Neumühl -

für den Bereich zwischen Fiskusstraße, Obermarkloher Straße, Sterkrader Straße, und der Bundesbahnstrecke Wesel - Oberhausen

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptteil - und Nebenteilen - Nebenteile sind im Vermerk 1 des Bebauungsplans festgelegt.

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortsplanübersicht übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 26. Mai 1978

Vermessungs- und Katasteramt
Stadtplanungsamt

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in roter Farbe geändert worden.

Duisburg, den 26.3.1979

Vermessungs- und Katasteramt
Stadtplanungsamt

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in blauer Farbe wurde am 26.03.1979 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 11. April 1979

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Günther Heigendörfer

Die Genehmigungsvorgänge des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 29.05.1980, Az.: 35-2-12.02 (Duisb. 612-7), ist am 11.07.1980 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes i.F.d. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I. S. 2256) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Sitzung mit Begründung von Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Zimmer „115“ des Rathauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 4 c und 15 a Bundesbaugesetz wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 02. Juli 1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Günther Heigendörfer

Der Rat der Stadt hat am 20.05.1979 nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes i.F.d. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I. S. 2256) diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 27. JUNI 1978

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Günther Heigendörfer

Zu diesem Bebauungsplanentwurf haben / hat der Verbandsausschuss des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verband der Städte, die ihren gegenseitigen Abberaumung am 18.02.1980, Az.: 7-2539-71 zugestimmt abgegeben.

Duisburg, den 02. Juli 1980

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Günther Heigendörfer

Der Rat der Stadt hat am 26.03.1979 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes i.F.d. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I. S. 2256) die Aufstellung dieses Bebauungsplans - Entwurf beschlossen.

Duisburg, den 27. JUNI 1978

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Günther Heigendörfer